

Flüssiggas (LPG) an Veranstaltungen

Weisung

1 Allgemeines

Die Weisung stützt sich auf die EKAS Richtlinie 6517 und die Reglemente des Arbeitskreis LPG.

2 Geltungsbereich

Diese Weisung gilt für die Verwendung von Flüssiggas an Veranstaltungen.

3 Grundsätze

Die Verantwortung für die Verwendung von Flüssiggas obliegt der Veranstalterin oder dem Veranstalter.

Der Standbetreiber ist für den sicheren Betrieb und Instruktion des Personals verantwortlich.

4 Anforderungen (Auszug aus Reglement)

4.1 Veranstalter/in

- Die Veranstalterin oder der Veranstalter gewährleistet, dass nur Aufstellungsorte zugeteilt werden, bei denen die Frischluftzufuhr und ein gefahrloses Abführen der Abgase gewährleistet sind.
- Der Veranstalter stellt sicher, dass im Umkreis von mindestens 1 m zum zugeteilten Standplatz keine Ansammlung von Flüssiggas (z.B. in Schächten, Mulden usw.) möglich ist.

4.2 Standbetreiber/in

- Für jedes eingesetzte Gerät muss eine «Kontrollbescheinigung Veranstaltungen» vor Ort erbracht werden können und eine gültige Vignette sichtbar auf dem Gerät angebracht sein.
 - Die Betreiberin oder der Betreiber hat vor jedem Anlass nachzuweisen, dass der Betrieb der Flüssiggasanlage sicher ist. Dafür muss er die «Checkliste Veranstaltungen» ausfüllen und unterschreiben.
-

5 Reglement

Das verbindliche Reglement kann unter www.arbeitskreis-lpg.ch heruntergeladen werden.

6 Weitere Bestimmungen

Massgebend ist das Reglement für Veranstaltungen «Sichere Verwendung von Flüssiggas», des Arbeitskreis LPG.

Flüssiggasanlagen können durch das zuständige Feuerschutzorgan kontrolliert werden.